

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 26814

Nr. 196 Dienstag den 26. August 1919 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Birnen.

I.

Auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 und des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 mit den dazu ergangenen Abänderungsbestimmungen werden mit Wirkung vom 25. August 1919 ab für den Absatz von Tafelbirnen die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Erzeuger (Pächter)-höchstpreis:	Großhandels-höchstpreis:	Kleinhandels-höchstpreis:
35	46 (47)	60 (66) Pfg. für das Pfund.

Die in runde Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt, Zwickau-Stadt. Diese Preise gelten auch für außersächsische und außerdeutsche Tafelbirnen.

II.

Als Tafelbirnen haben alle nicht verkrüppelten und beschädigten Früchte und solche Birnen zu gelten, die nicht Schüttel-, Noß- und Fallbirnen sind. Der Absatz des hieraus ausschließenden Obstes (Wirtschaftsbirnen) ist unter Berücksichtigung der mit Verordnung vom 18. Juli 1919 — Nr. 160 der Sächsischen Staatszeitung vom 17. Juli 1919 — bekanntgegebenen Normalpreise von 15 Mk. für den Zentner nur zu entsprechend niedrigeren Preisen zulässig.

III.

Die Ueberschreitung der unter I festgesetzten Höchstpreise wird nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 bestraft, soweit nicht nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 härtere Strafen verwirkt sind.

Im übrigen wird auf folgende Uebernahme-, Beschlagnahme- und Einziehungsbestimmungen noch besonders hingewiesen:

1. § 4 des unter I erwähnten Höchstpreisesgesetzes und die sächsische Ausführungsverordnung vom 30. Dezember 1914 — Nr. 2 der Sächs. Staatszeitung vom 4. Januar 1915; 2. §§ 4 und 15 der Verordnung in Absatz 1 gegen Preistreibererei und §§ 94 und 95 der Strafprozessordnung.

Dresden, am 21. August 1919.

2121 VG 1.

Wirtschaftsministerium,
Schwarz.

Verordnung über die Herbstobsternte 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RSBl. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (RSBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind zum Zwecke der Erfüllung der ihnen im Interesse der Versorgung der Nahrungsmittelversorgung von der Landesstelle für Gemüse und Obst im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst auferlegten Obliegenheit berechtigt, mit vorläufiger Genehmigung der Landesstelle Vorschriften über den entgeltlichen Absatz des in ihrem Bezirk erzeugten Herbstobstes zu erlassen und in besonderen Ausnahmefällen in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über das in ihren Bezirken erzeugte Herbstobst (Apfel, Birnen und Pflaumen) einzutreten. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Zugungen an denjenigen Staatsforstbetrieben, die nach Anordnung des Finanzministeriums der Verfügung der Landesstelle für Gemüse und Obst unterliegen; die Landesstelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Die Mitteilung vom Eintritt in Pacht- und Lieferungsverträge ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug des Obstes Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt Mitteilung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragspartei oder, sofern dieser sie bereits durch den von der Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 2.

Zum Zwecke der Kontrolle darüber, ob und wie die Umlage an Herbstobst erfüllt wird, darf jede Art der Beförderung von Herbstobst mit Bahn oder mit Schiff oder in Wagen, Karren usw. nach Orten außerhalb Sachsens nur erfolgen auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgefertigten **Verbandscheines**.

§ 3.

Der Bandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren oder in schriftlicher Form unter Beidruck des Amtsstempels der Landesstelle in folgendem Wortlaut erteilt:

kg	Apfel
	Birnen
	Pflaumen
zur Beförderung mit Schiff	
Eisenbahn	
Wagen	
zugelassen bis zum	

§ 4.

Beförderungen mit Bahn oder Schiff ohne solchen Bandschein werden von der Bahn oder dem Schiffunternehmer zurückgewiesen, ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Verladepapiere mit Beschränkungen, insbesondere bei den Gewichtangaben vorgelegt werden.

Verladepapier Die für die Beförderung von Obst oder deren Samen, Laubbäume, Pflaumen, Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschen, Johannisbeeren und Heidelbeeren mit 50% Wasserdampf bei Wiederholung und Jodieren. Von entsprechender Anzahl. Zusammenfassungen im amtlichen Teil (nur von Obst). Die Einzelteile 60 Pfg. des. Pfg. / Nachlieferung und Lieferung 20 Pfg. Pfg. / Telephonische Information über jeden Nachlieferungsbefehl aus. / Anzeigenschein 20 Pfg. über Vermittlung. / Beförderung für das Land. / In die Postkammer zu legen. / Für das Erhalten der Waren an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Sollte Platzverhältnisse ohne Inhalt. / Die Nachlieferung und Lieferung haben nur bei Beförderung binnen 30 Tagen möglich. / Längeres Ziel, gerichtliche Klage, zurechenbare Schäden. / In anderen Fällen die Zustellung des Obstes. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls mit der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder mit dem Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in den Begleitpapieren bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Gegen die Befugung des Verbandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen. Sie ist an eine Ausschlussfrist von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Befugung nachfolgenden zweiten Tage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — einzugehen.

§ 6.

Für die Ausstellung eines Verbandscheines wird eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben.

§ 7.

Alle Besitzer von Apfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen mit entsprechend behördlichem Ausweis versehenen Beauftragten auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Apfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen oder an von solchen abgerenteten Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten sind befugt, sowohl zur Schätzung der Obstbestände wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu besichtigen, zur Ermittlung richtiger Angaben auch Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 8.

Wer den vorstehenden oder den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Dresden, am 21. August 1919. 1818 VG 1

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Militär-Leihpferde.

Zum Zwecke der Beförderung sind die im hiesigen Bezirke vorhandenen Militär-Leihpferde vorzuführen:

am 27. August 1919 vorm. 6.30 Uhr in	Meissen (Dampfschiffhaltestelle),
ober	28. " 1919 " 6.50 " in Tossen (am Bahnhof),
ober	28. " 1919 " 10.30 " in Lommagisch (am Bahnhof).

Bei kranken Pferden hat der Entleiher oder sein Vertreter eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorzulegen. Unentschuldigtes Fernbleiben hat nach Mitteilung des General-Kommandos sofortige Entziehung der Pferde zur Folge.

Die Polizeibehörden (Stadträte, Gemeindevorstände und Gutsbesitzer) wollen dafür sorgen, daß alle Leihpferdbesitzer der Aufforderung nachkommen. Säumige sind hierber namhaft zu machen.

Meissen, am 23. August 1919. 925 II B.
Die Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung für den Kommunalverband Meissen Land.

In der Woche vom 24. August bis 30. August 1919 werden im Kommunalverband Meissen Land folgende Lebensmittel verteilt:

Auf Nahrungsmittelkarte Abschnitt N 4:
1/2 Pfund Graupen, Pfundpreis 0,44 Mark, wo solches vorrätig, sonst als Ersatz dafür 1/2 Pfund Haferflocken, Pfundpreis 0,62 Mark.

Auf Lebensmittelkarte Abschnitt I B:
1/4 Pfund Suppen oder 2 Suppenwürfel zum jeweilig aufgedruckten Preise,
1/2 Pfund Marmelade, Pfundpreis 1,30 Mark,
1 Pfund Runkelhonig, Pfundpreis 0,80 Mark.

Auf Einfuhrzulasskarte Auslands-Mehl, Abschnitt I 4:
1 Pfund amerikanisches Weizenmehl, Pfundpreis 0,85 Mark,

als Ersatz dafür kann auf Ersatzkarte für inländisches Mehl Abschnitt I 4: 1 Pfund inländisches Weizenmehl Pfundpreis 0,82 Mark; soweit solches nicht vorhanden, 1 Pfund Gerstenmehl Pfundpreis 30 Pfg. entnommen werden.

Die Händler haben sich wegen des Bezuges der Waren mit ihren Handelsstellen in Verbindung zu setzen.
Meissen, am 23. August 1919. Nr. 3876 a II F.

Die Amtshauptmannschaft.